

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Ulf Thiele (CDU)

Auslegung der Förderbestimmungen und Anwendung der maßgeblichen Vorgaben bei der Bewilligung der Ökoregelung ÖR 1b

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 23.07.2026

Die Umsetzung der Ökoregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erfolgt auf Grundlage europäischer, bundes- und landesrechtlicher Vorgaben. Im Zusammenhang mit der Ökoregelung ÖR 1b („Blühstreifen/-flächen auf Ackerland“) sind bei mehreren landwirtschaftlichen Betrieben Fragen zur Auslegung der Fördervoraussetzungen und zur Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen im Verwaltungsverfahren aufgetreten.

Nach Angaben eines betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs aus meinem Wahlkreis wurde für das Antragsjahr 2025 eine Förderung nach der Ökoregelung ÖR 1b beantragt. Die verwendete Saatgutmischung umfasste insgesamt 14 Pflanzenarten und enthielt die nach den Förderbestimmungen erforderliche Anzahl förderfähiger Pflanzenarten der maßgeblichen Gruppen A und B. Nach Angaben des Betriebs wurde ihm im Rahmen des Verwaltungsverfahrens mitgeteilt, dass insoweit die maßgeblichen Fördervoraussetzungen erfüllt seien.

Mit Bescheid der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 5. Juni 2026 wurde der Antrag auf Förderung nach der Ökoregelung ÖR 1b vollständig abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die verwendete Teilmischung „Bee-Multi“, die mit 10 kg Bestandteil einer 30-kg-Gesamtsaatgutmischung war, Anteile von Pflanzenarten enthielt, die nicht in der für Niedersachsen maßgeblichen Artenliste aufgeführt sind. Dabei handelte es sich um Esparsette mit einem Anteil von 5 %, Inkarnat-Klee mit einem Anteil von 2 % sowie Ramtilkraut mit einem Anteil von 2,2 % der Teilmischung. Diese drei Pflanzenarten machten, bezogen auf die Gesamtsaatgutmischung, zusammen weniger als 3 % der Aussaatmenge je Hektar aus, was in etwa 600 bis 700 g Saatgut je Hektar entspricht.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zu den fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung, zur Auslegung der Förderbestimmungen sowie zur Anwendung der maßgeblichen Vorgaben bei der Bewilligung der Ökoregelung ÖR 1b.

1. Auf welcher rechtlichen und fachlichen Grundlage wird die Förderung nach der Ökoregelung ÖR 1b (bzw. der entsprechenden Richtlinie) vollständig abgelehnt, wenn das verwendete Saatgut zwar die Mindestkriterien an förderfähigen Pflanzen erfüllt, jedoch im geringfügigen prozentualen Bereich zusätzliche, ökologisch wertvolle, aber nicht explizit in der Richtlinie gelistete Pflanzenarten enthält?
2. Sieht die Landesregierung gegebenenfalls in einer vollständigen Förderungsablehnung bei einer geringfügigen Abweichung (bis zu 3 % Anteil an der Gesamtmischung) eine verhältnismäßige Maßnahme, und wie begründet sie diesen bürokratischen Ansatz vor dem Hintergrund des partnerschaftlichen Ansatzes des „Niedersächsischen Weges“?
3. Wie viele Anträge nach der Ökoregelung ÖR 1b wurden im Antragsjahr 2025 in Niedersachsen insgesamt gestellt, und wie viele davon abgelehnt (Angaben bitte aufgeschlüsselt nach den zuständigen Bewilligungsstellen)?
4. Wie viele dieser Ablehnungen erfolgten explizit aufgrund der Verwendung von Saatgutmischungen, die zwar die geforderten Mindestarten enthielten, aber zusätzlich nicht gelistete Pflanzenkomponenten aufwiesen?

5. Wurde die entsprechende Richtlinie bzw. die zugrunde liegende maßgebliche Artenliste (Anlage 3 zu § 5 NDZInVeKoSV) inzwischen oder im Vorfeld des Antragsjahres 2026 angepasst, um solche Fälle zu vermeiden (z. B. durch Bagatellgrenzen für Beimischungen)? Wenn ja, aus welchem Grund und mit welchen konkreten Änderungen? Wenn nein, warum nicht?